

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 1153

Materialnummer PF1153

Version: 10.0
Ersetzt Version: 9.1

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 1 von 10
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Permafix 1153

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Dichtstoffe

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Permapack AG
Strasse/Postfach: Reitbahnstrasse 51
PLZ, Ort: 9401 Rorschach
Schweiz

Telefon: +41 71 844 12 12

Telefax: +41 71 844 12 13

Auskunft gebender Bereich:

Anwendungstechnik,
Telefon: +41 (0) 71 844 12 12, E-Mail: info@permapack.ch

1.4 Notrufnummer

Tox. Informationszentrum, Zürich,
Telefon: +41 (0)44 251 51 51 oder Schweiz: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise: entfällt

Besondere Kennzeichnung

EUH212

Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 1153

Materialnummer PF1153

Version: 10.0
Ersetzt Version: 9.1

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 2 von 10
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
REACH 01-2119489379-17-xxxx EG-Nr. 236-675-5 CAS 13463-67-7	Titandioxid Carc. 2; H351.	< 5 %
REACH 01-0000017860-69-xxxx EG-Nr. 432-430-3	Reaktionsmasse aus: N,N'-Ethan-1,2-diylbis(hexanamid) und 12-Hydroxy-N-[2-[(1-oxyhexyl)amino]ethyl]octadecanamid und N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecanamid) Aquatic Chronic 4; H413.	< 5 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Bei Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Anschliessend Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: Kann nach längerem Kontakt Reizungen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 1153

Materialnummer PF1153

Version: 10.0
Ersetzt Version: 9.1

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 3 von 10
Sprache: de-CH

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: nitrose Gase, Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise: Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung tragen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und der Entsorgung zuführen.
Reinigung mit Wasser/Reinigungsmittel.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung tragen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von elektrischen Geräten, offenen Flammen, Wärmequellen und Funken fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter dicht geschlossen bei Raumtemperatur lagern.
Behälter trocken halten. Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.
Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.
Haltbarkeit: 12 Monate. Geeignetes Material: Kunststoff.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 1153

Materialnummer PF1153

Version: 10.0
Ersetzt Version: 9.1

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 4 von 10
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
13463-67-7	Titandioxid	Schweiz: MAK Langzeit	3 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)

DNEL/DMEL: Angabe zu Reaktionsmasse aus: N,N'-Ethan-1,2-diylbis(hexanamid) und 12-Hydroxy-N-[2-[(1-oxihexyl)amino]ethyl]octadecanamid und N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecanamid):
DNEL Arbeiter, inhalativ, systemisch, langfristig: 35,24 mg/m³
DNEL Arbeiter, dermal, systemisch, langfristig: 10 mg/kg bw/d
DNEL Verbraucher, oral, systemisch, langfristig: 5 mg/kg bw/d

PNEC: Angabe zu Reaktionsmasse aus: N,N'-Ethan-1,2-diylbis(hexanamid) und 12-Hydroxy-N-[2-[(1-oxihexyl)amino]ethyl]octadecanamid und N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecanamid):
PNEC Wasser (Süsswasser): 0,009 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,001 mg/L
PNEC Kläranlage: 100 mg/L
PNEC Sediment (Süsswasser): 384 mg/kg dw
PNEC Sediment (Meerwasser): 38,4 mg/kg dw
PNEC Boden: 52,1 mg/kg dw
PNEC oral: 222,2 mg/kg dw

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäss SN EN ISO 374-1.
Handschuhmaterial: Kunststoff
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schliessende Schutzbrille gemäss SN EN ISO 16321-1.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemassnahmen:
Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmassnahmen".

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 1153

Materialnummer PF1153

Version: 10.0
Ersetzt Version: 9.1

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 5 von 10
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa

Form:	pastös
Farbe:	verschieden, je nach Einfärbung
Geruch:	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar
Siedepunkt:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Schwer brennbar.
Untere und obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	> 100 °C
Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Kinematische Viskosität:	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit:	löslich in organischen Lösungsmitteln
Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	bei 20 °C: 1,6 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Unterabschnitt "Möglichkeit gefährlicher Reaktionen".

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. Von elektrischen Geräten, offenen Flammen, Wärmequellen und Funken fernhalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 1153

Materialnummer PF1153

Version: 10.0
Ersetzt Version: 9.1

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 6 von 10
Sprache: de-CH

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Umgang beachtet werden.

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen: Akute Toxizität (oral): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Fehlende Daten.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben: Angabe zu Reaktionsmasse aus: N,N'-Ethan-1,2-diylbis(hexanamid) und 12-Hydroxy-N-[2-[(1-oxohexyl)amino]ethyl]octadecanamid und N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecanamid):

LD50 Ratte, oral: > 2.000 mg/kg

LD50 Ratte, dermal: > 2.000 mg/kg

Angabe zu Titandioxid:

LD50 Ratte, oral: > 2.000 mg/kg (OECD 401)

LC50 Ratte, inhalativ (Staub): > 5,09 mg/L/4h (OECD 403)

Symptome

Nach Hautkontakt: Kann nach längerem Kontakt Reizungen verursachen.

Permafrix 1153

Materialnummer PF1153

Version: 10.0
Ersetzt Version: 9.1

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 7 von 10
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Angabe zu Reaktionsmasse aus: N,N'-Ethan-1,2-diylbis(hexanamid) und 12-Hydroxy-N-[2-[(1-oxyhexyl)amino]ethyl]octadecanamid und N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecanamid):
Fischtoxizität:
LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 1.000 mg/L/96h
Daphnientoxizität:
EC50 Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): > 1.000 mg/L/48h
NOEC Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 0,9 mg/L/21d
Algentoxizität:
EC50: 85 mg/L/96h
Angabe zu Titandioxid:
Fischtoxizität:
LC50 Fische: > 1.000 mg/L
Daphnientoxizität:
EC50 Süsswasserinvertebraten: > 1.000 mg/L
EC50 Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 27,8 mg/L
NOEC Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): >= 2,92 mg/L/21d
Algentoxizität:
EC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge), Wachstumsrate: > 100 mg/L/72h (OECD 201)
EC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge), Wachstumsrate: 61 mg/L/72h (EPA 600/9-78-018)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Angabe zu Reaktionsmasse aus: N,N'-Ethan-1,2-diylbis(hexanamid) und 12-Hydroxy-N-[2-[(1-oxyhexyl)amino]ethyl]octadecanamid und N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecanamid):
Biologische Abbaubarkeit: 20 %/28 d, nicht leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Angabe zu Reaktionsmasse aus: N,N'-Ethan-1,2-diylbis(hexanamid) und 12-Hydroxy-N-[2-[(1-oxyhexyl)amino]ethyl]octadecanamid und N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecanamid):
log Kow: >6 (EU A.8), bioakkumulierend
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:
Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 1153

Materialnummer PF1153

Version: 10.0
Ersetzt Version: 9.1

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 8 von 10
Sprache: de-CH

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 08 04 10 = Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Empfehlung: Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.
Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer: 15 01 02 = Verpackungen aus Kunststoff

Empfehlung: Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Weitere Angaben

Entsorgung gemäss der „Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ (VVEA, Abfallverordnung SR 814.600), der „Verordnung über den Verkehr mit Abfällen“ (VeVA, SR 814.610) und der „Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen“ (LVA, SR 814.610.1).

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR:
Nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff: nein

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 1153

Materialnummer PF1153

Version: 10.0
Ersetzt Version: 9.1

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 9 von 10
Sprache: de-CH

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Schweiz

Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)

1,35 Gew.-% / 21,88 g/L

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

max. 1,35 Gew.-% / 21,88 g/L

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Keine Daten verfügbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H351 = Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H413 = Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

EUH212 = Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 1: Produktname

Sprachliche Anpassung (in deutscher Sprache)

Erstausgabedatum: 26.4.2010

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 1153

Materialnummer PF1153

Version: 10.0
Ersetzt Version: 9.1

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 10 von 10
Sprache: de-CH

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
Aquatic Chronic: Gewässergefährdend - chronisch
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
Carc.: Karzinogenität
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EmS: Unfallbekämpfungsmassnahmen auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation
LC50: Median-Letalkonzentration
LD50: Letale Dosis 50%
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Haftungsausschluss: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt, verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

